# S 19 AS 377/14

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Darmstadt |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 19 AS 377/14 |
| Datum | 19.10.2018 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 AS 676/18 |
| Datum | 14.04.2021 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I.Â Â  Â Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 19. Oktober 2018 sowie der Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 werden aufgehoben.Â
Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â  Â Der Beklagte hat den KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. ein Drittel ihrer notwendigen auÃergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.Â

III.Â Â  Â Die Revision wird nicht zugelassen.
Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte die Leistungsbewilligung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. fÃ¼r den Monat Februar 2014 aufheben durfte.

Die 1986 geborene KlÃ¤gerin zu 1. lebt gemeinsam mit ihren 2010 und 2014

geborenen Kindern â□□ der KlÃ¤gerin zu 2. und dem KlÃ¤ger zu 3. â□□ im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten. Sie sind bulgarische StaatsangehÃ¶rige. Die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. standen seit September 2012 im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Dieser bewilligte ihnen auf den Folgeantrag vom 8. Juli 2013 mit Bescheid vom 4. September 2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von September 2013 bis Februar 2014 in HÃ¶he von 1.166,52 Euro. Mit Ã□nderungsbescheid vom 9. September 2013 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r Schwangere bei der KlÃ¤gerin zu 1. fÃ¼r September 2013 bis Januar 2014 in HÃ¶he von 1.231,46 Euro. Der Bewilligungsbetrag fÃ¼r Februar 2014 blieb unverÃ¤ndert (1.166,52 Euro, davon 382,00 Euro Regelbedarf fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1., 137,52 Euro Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehung fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1., 224,00 Euro Regelbedarf fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2., jeweils 171,50 Euro fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und jeweils 40,00 Euro fÃ¼r Heizung fÃ¼r beide KlÃ¤gerinnen).

Die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Odenwaldkreises stellte mit Bescheid vom 11. Â September 2013 den Verlust der FreizÃ¼gigkeit der KlÃ¤gerin zu 1. fest. Die KlÃ¤gerin zu 1. (die seit Ende September 2013 nicht mehr im Besitz eines gÃ¼ltigen Passes war) sei verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu verlassen. FÃ¼r den Fall, dass die KlÃ¤gerin zu 1. das Bundesgebiet nicht fristgerecht verlasse, werde die Abschiebung angedroht. Ein mÃ¶glicher Widerspruch entfalte zwar aufschiebende Wirkung, habe jedoch keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Feststellung. Allerdings bestÃ¼nde dann Vollstreckungsschutz sowie ein Anspruch auf Ausstellung einer Duldung. Dem widersprach die KlÃ¤gerin zu 1. Ihr Widerspruch gegen die Verlustfeststellung wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2014 zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen machte sie ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht anhÃ¤ngig.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2014 bewilligte der Kreisausschuss den KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. und dem 2014 geborenen KlÃ¤ger zu 3. nach zwischenzeitlicher Bewilligung von Lebensmittelgutscheinen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fÃ¼r die Monate Februar bis Mai Februar 2014 in HÃ¶he von jeweils 1.215,00 Euro, fÃ¼r Februar 2014 auszahlbar unter Anrechnung von Lebensmittelgutscheinen von 350,00 Euro. Auf die KlÃ¤gerin zu 1. entfielen 503,00 Euro und auf die KlÃ¤gerin zu 2. und den KlÃ¤ger zu 3. jeweils 356,00 Euro, auf die KlÃ¤gerin zu 1 und die KlÃ¤gerin zu 2 somit 859,00 Euro. Im Juni 2014 legte die KlÃ¤gerin zu 1 eine Lohnbescheinigung Ã¼ber eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung ab Juni auf und stellte im Juni 2014 einen neuen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II.Â

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin zu 1. zur beabsichtigten Aufhebung der Leistungsbewilligung nach Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) an. Mit Bescheid vom 13. Januar 2014 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. ab dem 1. Februar 2014 auf (Bescheid vom 4. September 2018). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus, die KlÃ¤ger hÃ¤tten

aufgrund ihres Widerspruches gegen den Verlust der FreizÃ¼gigkeit einen Anspruch auf Ausstellung einer Duldung. Dadurch seien sie anspruchsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und mithin von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Die KlÃ¤ger erhoben dagegen am 17. Januar 2014 Widerspruch, da der Verlust der FreizÃ¼gigkeit nicht rechtskrÃ¤ftig festgestellt worden sei, ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten bestÃ¼nde und die KlÃ¤gerin zu 1. zudem hochschwanger sei. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. MÃ¤rz 2014 zurÃ¼ck. Der geÃ¤nderte VerfÃ¼gungssatz des Widerspruchsbescheids lautet: â□□Der Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom 04.09.2014 â□□ in Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 09.09.2013 â□□ wird fÃ¼r die Zeit ab 01.02.2014 aufgehoben. Im Ã□brigen wird der Widerspruch vom 17.01.2014 gegen den Bescheid vom 13.01.2014 zurÃ¼ckgewiesen.â□□

Nach der Geburt des KlÃ¤gers zu 3. setzte die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde am 20. Februar 2014 die Abschiebung aus (Duldung). Nachdem die KlÃ¤gerin zu 1. am 2. Juni 2014 ein geringfÃ¼giges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der H. GmbH (160,- Euro Monatsentgelt) aufgenommen hatte, hob die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde mit Bescheid vom 4. August 2014, der KlÃ¤gerin zu 1. zugestellt am 6. August 2014, den Bescheid vom 11. September 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20. MÃ¤rz 2014 auf. Weiter heiÃ□t es, die KlÃ¤gerin zu 1. genieÃ□e derzeit FreizÃ¼gigkeit.

Daraufhin bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1. und ihren beiden Kindern ab August 2014 Leistungen nach dem SGB II (Bescheid vom 19. August 2014).

Der Verwaltungsgerichtshof lieÃ□ in seinem Beschluss vom 3. Dezember 2014 in dem gegen die Verlustfeststellung gerichteten Verfahren (Az.: 9 D 1913/14), mit dem er die Beschwerde der KlÃ¤gerin zu 1. gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe in diesem Verfahren zurÃ¼ckwies, weil das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r das Verfahren entfallen sei, offen, ob die Aufhebung der Feststellung des Verlusts der FreizÃ¼gigkeit mit Bescheid vom 4. August 2014 nur fÃ¼r die Zukunft wirke oder durch die Aufhebung der ursprÃ¼ngliche Bescheid keine beschwerenden Rechtswirkungen mehr entfalte, die Aufhebung also zurÃ¼ckwirke.

Am 17. April 2014 haben die KlÃ¤ger gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 Klage vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben. Sie haben vorgetragen, die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig sowie fehlerhaft. Die FreizÃ¼gigkeit sei nicht entfallen. Die KlÃ¤gerin zu 1. lebe seit 2010 in der Bundesrepublik Deutschland. Sie habe bis zur Geburt der KlÃ¤gerin zu 2. als Gewerbetreibende gearbeitet. Sie kÃ¶nne wegen den KlÃ¤gern zu 2. und 3. nicht arbeiten und mÃ¼sse sich auch nicht um Arbeit bemÃ¼hen.

Die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger haben wÃ¶rtlich beantragt:Â
â□□1. Den Bescheid des Beklagten vom 13.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2014, WiNr., XX/14 aufzuheben, den Beklagten

zu verurteilen, an die KlÃ¤ger Leistungen nach SGB II gemÃ¤Ã Bescheid vom 04.09.2013 und 09.09.2013 weiterhin ab 01.02.2014 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, die Leistung fÃ¼r 2/2014 tatsÃ¤chlich auszuzahlen und nachzuweisen durch BuchungsprotokollÂ
3. festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 13.01.2014 rechtswidrig war und die aufschiebende Wirkung nicht beachtet wurde,
4. den Beklagten zu verurteilen, die Vollziehung des Bescheides vom 13.01.2014 rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen.â

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat auf seine BegrÃ¼ndung im Widerspruchsbescheid verwiesen. Ob die Feststellung des Verlustes der FreizÃ¼gigkeit rechtmÃ¤Ãig erfolgt sei, sei hier nicht streitgegenstÃ¤ndlich, sondern im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 6. September 2018 (zugestellt am 27. September 2018) zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19. Oktober 2018 abgewiesen.

Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die âBehÃ¶rde des Odenwaldkreisesâ sei nicht wie von der ProzessbevollmÃ¤chtigten beantragt, notwendig nach Â§ 75 Abs. 2 SGB X beizuladen. Die KlÃ¤ger bezÃ¶gen Leistungen nach dem AsylbLG.

Die Klage des KlÃ¤gers zu 3. sei unzulÃ¤ssig. Er sei nicht klagebefugt, weil er durch die Aufhebung des Bescheides vom 4. September 2013 nicht beschwert werde, da der Bewilligungsbescheid ihn nicht betreffe.

Der Klagantrag zu 1 der KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. sei zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Der Beklagte habe mit Bescheid vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 zu Recht die Leistungsbewilligung fÃ¼r Februar 2014 gemÃ¤Ã den Bescheiden vom 4. September 2013 und 9. September 2013 aufgehoben, da die KlÃ¤ger in diesem Monat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gegen den Beklagten hÃ¤tten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung sei Â§ 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II iVm. Â§ 48 Abs. 1 S. 1 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) iVm. Â§ 330 Abs. 3 des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III).

GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II gelte fÃ¼r das Verfahren nach dem SGB II das SGB X. Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X sehe vor, dass ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der wesentlichen Ãnderung der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnisse, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, aufzuheben sei.

Hier seien die VerhÃ¤ltnisse, die beim Erlass des Bescheides zugrunde gelegen hÃ¤tten, im Februar verÃ¤ndert gewesen. Denn die KlÃ¤ger hÃ¤tten ihren

gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. FÃ¼r die Zeit nach der Zustellung der Bescheide bezÃ¼glich des Verlustes der FreizÃ¼gigkeit (Bescheiddatum 11. September 2013) hÃ¤tten die KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich nicht mehr die Voraussetzung eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II erfÃ¼llt. Eine Legaldefinition des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts beinhalte Â§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB II (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 52). Danach habe jemand seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhalte, die erkennen lieÃen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweile. Der Begriff orientiere sich an den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, d.h. an der Anwesenheit an einem Ort, die nicht nur vorÃ¼bergehender Natur sei, sondern zukunftsoffen (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013, B 4 AS 54/12 R, juris Rn. 18; BSG, Urteil vom 20. Januar 2016, B 14 AS 15/15 R, juris Rn. 15) den Lebensmittelpunkt ausmache. Der Begriff des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts werde zwar bei AuslÃ¤ndern nicht durch zusÃ¤tzliche rechtliche Voraussetzungen eingeschrÃ¤nkt (BSG, Urteil vom 30. Januar 2013, B 4 AS 54/12 R, juris Rn. 19). AuslÃ¤nder, die tatsÃ¤chlich dauerhaft im Inland verweilten, hÃ¤tten aber nur dann einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt, wenn sie sich berechtigterweise hier aufhielten (Landessozialgericht Hessen, Beschluss vom 26. September 2013, L 9 AS 486/13 B ER unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 16. Mai 2007, B 11b AS 37/06 R , juris Rn. 22).

Der Aufenthalt der KlÃ¤ger sei aber seit Verlustfeststellung der FreizÃ¼gigkeit nicht mehr zukunftsoffen. Denn mit dem Bescheid vom 11. September 2013 habe die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Odenwaldkreises festgestellt, dass die UnionsbÃ¼rger die in den VertrÃ¤gen und DurchfÃ¼hrungsverordnungen vorgesehenen Bedingungen fÃ¼r die FreizÃ¼gigkeit nach Art. 21 des Vertrages Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union nicht erfÃ¼llten. Die Vermutung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Aufenthalts nach Â§ 2 Abs. 2 des Gesetzes Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern (FreizÃ¼gG/EU) gelte solange die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde nach Â§ 7 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU nicht festgestellt habe, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht bestehe. Bis dahin dÃ¼rfe sich ein UnionsbÃ¼rger unabhÃ¤ngig vom Vorliegen einer materiellen FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU aufgrund der generellen FreizÃ¼gigkeitsvermutung im Bundesgebiet aufhalten, ohne ausreisepflichtig zu sein (BSG, Urteil vom 03. Dezember 2015, Az: B 4 AS 44/15 R, juris Rn. 34). Mit Bekanntgabe des Bescheides sei die Vermutung der FreizÃ¼gigkeit erschÃ¼ttert, die Zukunftsoffenheit des Aufenthalts nicht mehr gegeben und damit bestehe kein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt mehr. Dies gelte auch, wenn die KlÃ¤ger â so wie hier â gegen den feststellenden Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt oder Anfechtungsklage erhoben hÃ¤tten. Der Suspensiveffekt (Â§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung â VwGO) lasse die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes unberÃ¼hrt und fÃ¼hre nur zu einem umfassenden Verwirklichungs- und Ausnutzungsverbot, da dem Suspensiveffekt nur Vollzugs- und keine Wirksamkeitshemmung zukomme (Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, AuslÃ¤nderrecht, 12. Aufl. 2018, Â§ 11 FreizÃ¼gG/EU Rn. 14). Die Verlustfeststellung wÃ¼rde hingegen dann nicht geeignet sein, die Zukunftsoffenheit zu beenden, wenn sie nichtig sein wÃ¼rde nach Â§ 44 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Denn dies wÃ¼rde der Wirksamkeit

der Verlustfeststellung bereits entgegenstehen. GrÃ¼nde fÃ¼r die Nichtigkeit seien aber weder vorgetragen, noch seien solche ersichtlich.Â

Im Ãbrigen greife auch der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II a.F. Danach seien ausgenommen vom Leistungsanspruch 1. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige noch aufgrund des Â§ 2 Absatz 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre FamilienangehÃ¶rigen, 3. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die KlÃ¤ger seien, auch wenn sie nicht den ausdrÃ¼cklich normierten Ausnahmen des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II unterfielen, gleichwohl von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen. Denn sie verfÃ¼gten Ã¼ber keine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung im Sinne des FreizÃ¼gG/EU oder ein anderes materielles Aufenthaltsrecht. Damit unterfielen sie âerst-rechtâ dem Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S 2 SGB II. Der Leistungsausschluss umfasse erst recht die StaatsangehÃ¶rigen anderer Mitgliedstaaten der EU, die keine deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit besÃ¤Ãen (EU-AuslÃ¤nder) und nicht Ã¼ber eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach dem FreizÃ¼gG/EU oder ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG verfÃ¼gten (BSG, Urteil vom 30. August 2017, Az: B 14 AS 31/16 R, juris Rn. 22 m. w. N.). Die Vorschrift sei insoweit planwidrig lÃ¼ckenhaft, als sie nicht ausdrÃ¼cklich den Ausschluss auch derjenigen normiere, die Ã¼ber keine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung oder ein anderes materielles Aufenthaltsrecht verfÃ¼gten, weil sie einen Leistungsausschluss schon fÃ¼r solche AuslÃ¤nder anordne, die sich auf eine solche materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung im Sinne des FreizÃ¼gG/EU berufen kÃ¶nnten (vgl. dazu insgesamt BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 44/15 R, juris Rn. 20ff.).

Ein Aufenthaltsrecht fÃ¼r die KlÃ¤ger sei nicht ersichtlich. Insbesondere sei die KlÃ¤gerin zu 1. weder Arbeitnehmerin oder SelbstÃ¤ndige, noch sei sie freizÃ¼gigkeitsberechtigt im Sinne von Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU. Wie die KlÃ¤gerin mit dem Antrag auf Grundsicherungsleistungen zum Ausdruck gebracht habe, habe sie auch nicht Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gt, um ihren Aufenthalt hier gemÃ¤Ã Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU zu legalisieren. Anhaltspunkte fÃ¼r ein anderes Aufenthaltsrecht im Sinne des AufenthG seien ebenfalls nicht ersichtlich oder vorgebracht.

Diese Auslegung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II sei auch europarechtskonform. Der EuGH habe sowohl in der Rechtssache E. (vom 11.11.2014 â C-333/13) als auch in der Rechtssache K. (vom 15.9.2015 â C-67/14) die ZulÃ¤ssigkeit der VerknÃ¼pfung des Ausschlusses von UnionsbÃ¼rgern anderer Mitgliedstaaten von existenzsichernden Leistungen mit dem Bestehen eines Aufenthaltsrechts im Sinne der RL 2004/38/EG ausdrÃ¼cklich anerkannt (Hinweis auf BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015; Az: B 4 AS 44/15 R, juris

Rn. 35; siehe auch EuGH, Urteil vom 25. Februar 2016, C-299/14 â□□ M.).Â

Das Gleichbehandlungsgebot des Art 1 EuropÃ¤ischen FÃ¼rsorgeabkommens (EFA) stehe dem Leistungsausschluss der KlÃ¤ger als bulgarische StaatsangehÃ¶rige nicht entgegen, denn das EFA sei schon nach seinem persÃ¶nlichen Anwendungsbereich nicht einschlÃ¤gig, weil Bulgarien kein Unterzeichnerstaat dieses Abkommens sei (vgl. BSG, Urteil vom 30. August 2017, B 14 AS 31/16 R, juris Rn. 28).

Auch Verfassungsrecht stehe dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II aF nicht entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 30. August 2017, B 14 AS 31/16 R, juris Rn. 29).

DarÃ¼ber hinaus erhielten die KlÃ¤ger ab dem 1. Februar 2014 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. den Ausschluss in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II a.F. iVm. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 6 AsylbLG). Soweit sich die KlÃ¤ger sich auch gegen die HÃ¶he der bewilligten Asylbewerberleistungen richteten, sei dies nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.

Der Beklagte habe auch nicht von einer Aufhebung absehen kÃ¶nnen, da gemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II iVm. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X der Verwaltungsakt fÃ¼r die Zukunft aufzuheben â□□istâ□□. Dem Beklagten stehe kein Ermessen zu.

Die Aufhebung sei daher rechtmÃ¤Ã□ig erfolgt.

4. Der Beklagte sei aufgrund der RechtmÃ¤Ã□igkeit der Bescheide nicht auf Zahlung der mit Bescheid vom 4. September 2013 bewilligten 1.166,52 Euro zu verurteilen (Klagantrag zu 1 am Ende, Klagantrag zu 2 und Klagantrag zu 4).

5. Der Klagantrag zu 3 (Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 13. Januar 2014) sei bereits nicht zulÃ¤ssig, da die KlÃ¤ger ihre Rechte mit der Gestaltungs- und Leistungsklage verfolgen kÃ¶nnen und sie dies (wenn auch erfolglos) auch getan haben.

Die KlÃ¤ger haben gegen den ihnen am 31. Oktober 2018 zugestellten Gerichtsbescheid am 28. November 2018 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Sie haben ihren erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und vertieft und geltend gemacht, fÃ¼r SGB II-Leistungen sei der tatsÃ¤chliche Aufenthalt ausreichend.Â

Der Senat hat das im einstweiligen Rechtsschutz zu verfolgende, schriftsÃ¤tzlich geltend gemachte Begehren, â□□festzustellen, dassâ□□ [hinschtlich des Bescheids vom 13. Januar 2014] â□□die aufschiebende Wirkung nicht beachtet wurde vom Beklagtenâ□□ abgetrennt (Verfahren L 6 AS 184/21 ER) und den schriftsÃ¤tzlich geltend gemachten Wiedergutmachungs-/Schadensersatzanspruch abgetrennt und an das zustÃ¤ndige Landgericht Darmstadt verwiesen.Â

Nach Abtrennung dieser Begehren beantragen die KlÃ¤ger im hiesigen Verfahren wÃ¶rtlich,
â□□den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 19.10.2018 Az.: S 19 377/14 aufzuheben,
1. den Bescheid des Beklagten vom 13.01.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2014 aufzuheben,Â
den Beklagten zu verurteilen an die KlÃ¤ger Leistungen nach SGB II gemÃ¤Ã□ Bescheid vom 04.09.2013 und 09.09.2013 weiterhin ab 01.02.2014 zu zahlen nebst Zinsen ab 01.02.2014 und in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen an die KlÃ¤ger die Leistungen fÃ¼r 02/2014 tatsÃ¤chlich auszuzahlen nebst Zinsen ab 01.03.2014 und nachzuweisen durch Buchungsprotokoll,Â
3. hilfsweise festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 13.01.2014 rechtswidrig war,
4. den Beklagten zu verurteilen, die Vollziehung des Bescheides vom 13.01.2014 rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen.â□□

Der Beklagte beantragt,Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13. Januar 2021 hat die Vorsitzende darauf hingewiesen, dass die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Odenwaldkreises mit Bescheid vom 4. August 2014 den Bescheid vom 11. September 2013 (Verlustfeststellung) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. MÃ¤rz 2014 aufgehoben hat. Dieser erste VerfÃ¼gungssatz des Bescheids vom 4. August 2014 enthalte keine EinschrÃ¤nkung, ab wann die Verlustfeststellung aufgehoben werde. Die KlÃ¤gerin zu 1. sei daher als im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Februar 2014 freizÃ¼gigkeitsberechtigt zu behandeln.

Der Beklagte hat auf den gerichtlichen Hinweis in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 16. Februar 2021 auf einen Antrag der KlÃ¤ger vom 20. Februar 2014 rÃ¼ckwirkend einen Bewilligungsbescheid fÃ¼r die drei KlÃ¤ger unter dem Datum 16. Februar 2021 erlassen fÃ¼r den Zeitraum 1. MÃ¤rz 2014 bis 31. Juli 2014 (vorgelegt im Verfahren der UntÃ¤tigkeitsklage vor dem Sozialgericht Darmstadt mit dem Aktenzeichen S 33 AS 42/21).Â

Hierauf haben die Beteiligten einen gerichtlichen Vergleich auf Widerruf geschlossen, in dem sich der Beklagte bereit erklÃ¤rt hat, 397,85 Euro an die KlÃ¤ger zu zahlen (Differenz der Leistungen bei einem Anspruch nach dem SGB II gemÃ¤Ã□ dem von dem Beklagten aufgehobenen Bewilligungsbescheid und den bereits ausgezahlten Leistungen nach dem AsylbLG fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 1. und 2., plus anteilige Leistungen fÃ¼r den am 21. Januar 2014 geborenen KlÃ¤ger zu 3., plus Differenz der Leistungen bei einem Anspruch nach dem SGB II und den bereits ausgezahlten Leistungen nach dem AsylbLG fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3. im Monat Februar 2014. AuÃ□erdem hat sich der Beklagte bereit erklÃ¤rt, die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger in erster und zweiter Instanz

zu erstatten. Diesen Vergleich haben die KlÃ¤ger fristgerecht widerrufen. Auch ein weiterer Vergleichsvorschlag des Gerichts, der gleichfalls auf die Zahlung einer Summe in HÃ¶he von 397,85 Euro gerichtet war unter Miterledigung des beim Landessozialgericht in einem anderen Senat anhÃ¤ngigen Rechtsstreits wegen der HÃ¶he der Leistungen nach dem AsylbLG im Zeitraum Februar bis Juli 2014 (L 4 AY 9/19) wurde nur von dem Beklagten, nicht aber von den KlÃ¤gern angenommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen in elektronischer Form vorliegenden, die KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten zum SGB II und zum AsylbLG des Beklagten auch als LeistungstrÃ¤ger nach dem AsylbLG sowie auf den Inhalt der beigezogenen Gerichtsakten des Klageverfahrens S 33 AS 42/21 vor dem Sozialgericht Darmstadt und des Berufungsverfahrens L 4 AY 9/19 vor dem Hessischen Landessozialgericht verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat kann in der Besetzung durch die Berichterstatterin als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter entscheiden, da nach AnhÃ¶rung der Beteiligten die Berufung mit Beschluss vom 29. Juni 2020 der Berichterstatterin des 6. Senats Ã¼bertragen worden ist (Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1, Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte, gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. und des KlÃ¤gers zu 3. ist zulÃ¤ssig, aber nur teilweise begrÃ¼ndet.

I. Die Anfechtungsklage der KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. gegen den Aufhebungsbescheid des Beklagten vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.Â

Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung â wie die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II â bei einer wesentlichen Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass des Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben.Â

Die Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, auf die sich der Beklagte beruft, ist, die Feststellung des Verlusts der FreizÃ¼gigkeit der KlÃ¤gerin zu 1. gewesen. Nachdem die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde diese Verlustfeststellung wieder aufgehoben hat, ist diese Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse wieder entfallen. Ebenso entfallen ist damit der

jedenfalls nach der Rechtsauffassung des Beklagten verbundene Wegfall des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts der KlÃ¤ger.Â

Es kann damit fÃ¼r die hiesige Entscheidung offen bleiben, ob die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. ab Verlustfeststellung der FreizÃ¼gigkeit keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt i.S. des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II mehr hatten, und ob in diesem Sinne eine fÃ¼r die Leistungsbewilligung bedeutsame Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse Ã¼berhaupt vorlag. Das Sozialgericht ist in dem angegriffenen Gerichtsbescheid davon ausgegangen, dass der Suspensiveffekt von Widerspruch und Klage gegen die Verlustfeststellung deren Wirksamkeit unberÃ¼hrt lieÃ und damit die Zukunftsoffenheit des Aufenthalts der KlÃ¤gerinnen zu 1. und 2. entfallen war. Auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage kommt es vorliegend nicht an, da die KlÃ¤gerinnen ab Aufhebung der Verlustfeststellung mit Bescheid der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde vom 4. August 2014 wieder FreizÃ¼gigkeit genossen, und zwar bei einer durch den Wortlaut des auslÃ¤nderrechtlichen Bescheids, der keine zeitliche EinschrÃ¤nkung enthÃ¤lt, gebotenen, den KlÃ¤gerinnen gÃ¼nstigen Auslegung rÃ¼ckwirkend ab dem Datum der aufgehobenen Verlustfeststellung. Zwar lieÃ der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 3. Dezember 2014 (Az.: 9 D 1913/14), mit dem er die Beschwerde der KlÃ¤gerin zu 1. gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe zurÃ¼ckwies, offen, ob die Aufhebung der Feststellung des Verlusts der FreizÃ¼gigkeit mit Bescheid vom 4. August 2014 nur fÃ¼r die Zukunft wirke oder durch die Aufhebung der ursprÃ¼ngliche Bescheid keine beschwerenden Rechtswirkungen mehr entfalte, die Aufhebung also zurÃ¼ckwirke. Der Senat geht nach dem Ablauf der Ereignisse auch davon aus, dass die BehÃ¶rde die Verlustfeststellung wohl ab Aufnahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses durch die KlÃ¤ger zu 1. aufheben wollte. Indessen hat sie das in dem maÃgeblichen VerfÃ¼gungssatz des fraglichen Bescheids aber nicht zum Ausdruck gebracht, weswegen der Senat von einer RÃ¼ckwirkung dieser Aufhebungsentscheidung ausgeht. Dementsprechend hat der Beklagte zwischenzeitlich mit Bescheid vom 16. Februar 2021 den drei KlÃ¤gern auch rÃ¼ckwirkend Leistungen fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis Juli 2014 bewilligt (Bescheid vorgelegt im beigezogenen Verfahren vor dem Sozialgericht Darmstadt mit dem Aktenzeichen S 33 AS 42/21).

Da der Grund der nachtrÃ¤glichen Aufhebung der Bewilligungsentscheidung nach Â§ 48 SGB X â Verlust der FreizÃ¼gigkeit und hieran geknÃ¼pftes Entfallen des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts somit rÃ¼ckwirkend entfallen ist â ist der Aufhebungsbescheid vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 rechtswidrig und daher aufzuheben.Â

Auf die ErwÃ¤gungen des Sozialgerichts, dass ohnehin den KlÃ¤gern keine Leistungen zugestanden hÃ¤tten, weil sie nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen gewesen seien, kommt es vorliegend nicht an. Der Beklagte hatte den KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. Leistungen nach dem SGB II bewilligt. Eine Umdeutung des streitgegenstÃ¤ndlichen Aufhebungsbescheids vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 in einen RÃ¼cknahmebescheid nach Â§ 45 SGB X wegen schon anfÃ¤nglicher Rechtswidrigkeit der Bewilligung kommt vorliegend nicht in Betracht, da der

Beklagte selbst die Aufhebungsentscheidung allein an die nachtrÃ¤glich eingetretene Verlustfeststellung geknÃ¼pft sehen wollte.

II. FÃ¼r die weiteren in der Berufungsinstanz weiterverfolgten AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerinnen, den Beklagten zu verurteilen an die KlÃ¤ger Leistungen nach SGB II gemÃ¤Ã Bescheid vom 04.09.2013 und 09.09.2013 weiterhin ab 01.02.2014 zu zahlen nebst Zinsen ab 01.02.2014 und in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen, besteht in der LeistungshÃ¶he, in der noch Auszahlungen zu erfolgen haben, schon kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Insoweit ist die Klageabweisung in erster Instanz zu Recht erfolgt und die Berufung daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.Â

Statt des Beklagten als LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB II hat im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Februar 2014 der beklagte Odenwaldkreis als LeistungstrÃ¤ger nach dem AsylbLG den KlÃ¤gerinnen zu 1. und 2. Leistungen nach dem AsylbLG gewÃ¤hrt. Die Leistungspflicht der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde ist durch die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Verlustfeststellung entfallen. Damit hat die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde einen Erstattungsanspruch gegen den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger, das beklagte Jobcenter (Â§ 103 SGB X). Nach Â§ 107 Abs. 1 SGB X gilt der Anspruch des Berechtigten â  also der Anspruch der KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. â  gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger â  den Beklagten â  als erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerinnen zu 1. und 2. kÃ¶nnen daher von dem Beklagten fÃ¼r Februar 2014 nur die Auszahlung der Differenz der ihnen bewilligten Leistungen nach dem SGB II (1.166,52 Euro) und der ihnen gewÃ¤hrten Leistungen nach dem AsylbLG (859,00 Euro) verlangen, das sind 307,52 Euro. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz und bedarf keines weiteren Ausspruchs, zumal der Beklagte im hiesigen Verfahren durch Abschluss des Vergleichs in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und durch Annahme des weiteren Vergleichsvorschlags des Gerichts seine Bereitschaft zur Zahlung zum Ausdruck gebracht hat.Â

Soweit die KlÃ¤gerinnen zu 1. und 2. mit ihrem Zahlungsantrag das Begehren verfolgen, dass ihnen nicht nur 307,52 Euro, sondern vielmehr 1.166,52 Euro fÃ¼r den Monat Februar 2014 zuzÃ¼glich Zinsen auszubezahlen sind, ist dieses Zahlungsbegehren aus den soeben dargelegten GrÃ¼nden jedenfalls auch teilweise unbegrÃ¼ndet. FÃ¼r einen Zinsanspruch fehlt es zudem an einer Anspruchsgrundlage.Â

III. Auch fÃ¼r den zweiten Antrag, â den Beklagten zu verurteilen an die KlÃ¤ger die Leistungen fÃ¼r 02/2014 tatsÃ¤chlich auszuzahlen nebst Zinsen ab 01.03.2014 und nachzuweisen durch Buchungsprotokollâ  fehlt es am RechtschutzbedÃ¼rfnis. Ãberdies geht der Antrag auch inhaltlich zu weit, weil die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. aus den dargelegten GrÃ¼nden keinen Anspruch auf Auszahlung der vollen bewilligten Summe haben, ebenso keinen Anspruch auf Zinszahlung und Vorlage eines Buchungsprotokolls. Eine Anspruchsgrundlage hierfÃ¼r ist nicht ersichtlich.

IV. Der dritte Antrag, hilfsweise festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 13.01.2014 rechtswidrig war, kommt nicht zum Tragen, weil die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. mit ihrem Hauptantrag, dem Aufhebungsantrag, Erfolg haben.Â

V. Der vierte Antrag, â□□den Beklagten zu verurteilen, die Vollziehung des Bescheides vom 13.01.2014 rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machenâ□□ versteht der Senat dahingehend, dass die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. so gestellt werden sollen, als wenn die Aufhebung der Leistungsbewilligung fÃ¼r Februar 2014 nicht erfolgt sei. Mit Aufhebung des Aufhebungsbescheides vom 13. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 und dem hieraus folgenden Wiederaufleben der aufgehobenen Bewilligung fÃ¼r Februar 2014 wird dieses Klageziel erreicht. Es ist nicht erkennbar, worauf der vierte Antrag hierÃ¼ber hinaus gerichtet sein kÃ¶nnte. Auch er ist daher mangels RechtschutzbedÃ¼rfnis unzulÃ¤ssig.Â

VI. Die Klage des KlÃ¤gers zu 3. ist unzulÃ¤ssig, weil er nicht Adressat des streitgegenstÃ¤ndlichen Aufhebungsbescheides und ebenso wenig Adressat des aufgehobenen Bewilligungsbescheids ist. Seine Rechte kÃ¶nnen daher durch den angegriffenen Aufhebungsbescheid des Beklagten vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2014 nicht berÃ¼hrt sein.Â

Der Senat verkennt nicht, dass bei entsprechender Antragstellung dem KlÃ¤ger zu 3. bei Vorliegen der FreizÃ¼gigkeitsvoraussetzungen und bei Nichtvorliegen von AusschlussgrÃ¼nden ab Geburt 2014 Leistungen nach dem SGB II zugestanden hÃ¤tten. Auch hÃ¤tten ihm bei Vorliegen der FreizÃ¼gigkeitsvoraussetzungen und bei Nichtvorliegen von AusschlussgrÃ¼nden auf den Antrag vom 20. Februar 2014 Leistungen auch fÃ¼r Februar 2014 zugestanden.Â

Der Beklagte wÃ¤re auch bereit gewesen, dem KlÃ¤ger zu 3. ab Geburt und fÃ¼r den Februar 2014, fÃ¼r diesen Monat abzÃ¼glich der ihm gewÃ¤hrten Leistungen nach dem AsylbLG, Leistungen zu gewÃ¤hren. Die KlÃ¤ger haben indessen â□□ anwaltlich vertreten â□□ Â den hierauf gerichteten Vergleich widerrufen bzw. den hierauf gerichteten erneuten Vergleichsvorschlag des Gerichts nicht angenommen, obwohl sie mehrfach darauf hingewiesen wurden, dass sie Leistungen fÃ¼r den von den angegriffenen Bescheiden nicht betroffenen KlÃ¤ger zu 3. im Urteilswege in diesem Verfahren nicht erstreiten kÃ¶nnen.Â

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Bei der Ermessensentscheidung des Gerichts kam zum Tragen, dass die Klage des KlÃ¤gers zu 3. schon unzulÃ¤ssig war. Weiter ist in die Entscheidung eingeflossen, dass die KlÃ¤gerinnen zu 1. und zu 2. zwar mit ihrem Aufhebungsbegehren Erfolg hatten, nicht aber mit ihrem Begehren gerichtet auf Auszahlung der im Bewilligungsbescheid vom 4. September 2013 und vom 9. September 2013 ausgewiesen Bewilligungsbetrags von 1.166,52 Euro plus Zinsen. Dass der Beklagte im Vergleichswege sogar bereit gewesen wÃ¤re, die vollen notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger zu tragen, steht dem nicht entgegen, zumal das Gericht die KlÃ¤ger auf die mÃ¶gliche negative Kostenfolge einer zu weitgehenden Antragstellung hingewiesen hat.

VI. Die Revision war nicht zuzulassen. RevisionszulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.Â
Â

Erstellt am: 11.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024